

Organisationsregelung für das Institut für Informatik im Fachbereich Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Auf Vorschlag des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik (Fachbereichsratsbeschluss vom 25.05.2016) hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20.01.2017 die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 (Geltungsbereich)

Diese Organisationsregelung gilt für das Institut für Informatik im Fachbereich Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 2 (Aufgaben des Instituts)

Das Institut dient der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie der Fort- und Weiterbildung in der Informatik.

§ 3 (Angehörige)

Angehörige des Instituts sind alle durch Stellenplan oder anderweitig ihm zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), akademische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden im 1. Fach Informatik.

§ 4 (Leitung)

Das Institut wird kollegial und befristet geleitet durch ein Leitungskollegium.

§ 5 (Mitglieder des Leitungskollegiums)

Dem Leitungskollegium gehören

- alle der Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; sowie
- 2 Studierende
- 2 akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 1 nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter

stimmberechtigt an.

Im Falle einer vorübergehenden Nichtbesetzung von Hochschullehrerstellen ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der übrigen Gruppen unter Beachtung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anzupassen.

|

§ 6 (Amtszeit und Wahl)

Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist unbefristet. Die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt 3 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Die studentischen Mitglieder werden aufgrund des Vorschlags der zuständigen Fachschaft (Fachschaftsrat), die übrigen Mitglieder jeweils auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreis der akademischen bzw. nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Fachbereichsrat bestellt.

§ 7 (Aufgaben des Leitungskollegiums)

(1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Leitung hat insbesondere

- die dem Institut zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
- über die Aufgaben und Zuordnung der akademischen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu befinden.

- über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für akademische und nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu beschließen. (Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung.)

- den Lehrbetrieb zu organisieren sowie
- Prüfungsordnungen und Studienpläne auszuarbeiten und deren Einhaltung zu überwachen.

Soweit Personal- und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen

(2) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.

(3) Anträge auf Drittmittelförderung von Forschungsvorhaben, für die erhebliche Ressourcen der Einrichtung in Anspruch genommen werden sollen, i.e. die über zwei Doktorandenstellen oder ein Antragsvolumen von 400.000 EUR hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums.

§ 8 (Geschäftsführende Leiterin / Geschäftsführender Leiter)

Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter in der Regel für 2 Jahre.

§ 9 (Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin / des Geschäftsführenden Leiters)

(1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt das Institut nach außen. Die Vorschrift des § 79 Abs. 1 Satz 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.

(2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht entsprechend der Delegationsverfügung des Präsidenten aus (§ 79 Abs. 8 HochSchG).

(3) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals des Instituts, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.

(4) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Leitungskollegiums fallen, vorläufige Entscheidungen treffen oder vorläufige Maßnahmen ergreifen. Das Leitungskollegium ist unverzüglich zu unterrichten; dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, außer wenn sie aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 10 (Unterstützung des Leitungskollegiums)

Alle Angehörigen des Instituts sind verpflichtet, im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 11 (Institutsversammlung)

Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf alle Angehörigen des Instituts über Institutsfragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen. Die Institutsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet. Mindestens 20 Angehörige des Instituts können die Einberufung einer Institutsversammlung verlangen.

§ 12 (Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums)

(1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden mindestens 1 x pro Semester und nach Bedarf statt. Beantragen drei Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(2) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des

Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

§ 13 (Anhörungen und Vortrag)

(1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen des Instituts einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(2) Alle Angehörigen des Instituts haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen.

§ 14 (Inkrafttreten)

Die Organisationsregelung ersetzt die Organisationsregelung des Instituts vom 25.07.2006 und tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Senats in Kraft.

Mainz, den 20.01.2017

Univ. -Prof. Dr. Georg Krausch

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz